

Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Überbrückungsnotverordnung)

vom 22. Dezember 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

§ 1 Zweck, Gegenstand

¹Diese Notverordnung ermöglicht Unternehmen, die voraussichtlich die Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen gemäss der Vollzugsverordnung zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung)² erfüllen, in einem vereinfachten Verfahren kantonale Überbrückungshilfen zu beantragen.

²Die kantonalen Überbrückungshilfen sollen das Überleben der betroffenen Unternehmen sichern, bis die Härtefallmassnahmen gemäss dem Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen³ ausbezahlt werden.

§ 2 Überbrückungshilfe 1. Höhe

¹Der Kanton stellt 2 Mio. Franken für kantonale Überbrückungshilfen zur Verfügung.

²Je Unternehmen steht höchstens ein Betrag von 50'000.- Franken zur Verfügung.

³Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, nach welchen Kriterien die Zuteilung der kantonalen Mittel an die einzelnen berechtigten Unternehmen erfolgt.

§ 3 2. rückzahlbare Darlehen

¹Der Kanton zahlt die kantonalen Überbrückungshilfen in Form rückzahlbarer Darlehen aus.

²Die Laufzeit der Darlehen endet am 31. März 2021.

³Die Unternehmen schulden für die Darlehen keine Zinsen.

⁴Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Bestimmungen zu den Darlehen in einer Verordnung.

§ 4 3. berechnigte Unternehmen

¹Berechtigt sind nur Unternehmen, die voraussichtlich die Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen gemäss der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung² erfüllen.

²Der Kanton prüft die Voraussetzungen im Verfahren zur Gewährung kantonaler Überbrückungshilfen nur summarisch.

³Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Voraussetzungen die Unternehmen nachweisen müssen.

⁴Er kann den Kreis der berechtigten Unternehmen in einer Verordnung auf bestimmte Branchen einschränken. Dabei orientiert er sich an der Notwendigkeit der Überbrückungshilfen für die jeweilige Branche.

§ 5 4. kein Anspruch

¹Auf kantonale Überbrückungshilfen besteht kein Anspruch.

²Aus der Gewährung kantonaler Überbrückungshilfen kann kein Anspruch auf Härtefallmassnahmen abgeleitet werden.

**§ 6 Verfahren
1. Gesuch**

¹Kantonale Überbrückungshilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt.

²Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die erforderlichen Bestimmungen zum Gesuch, insbesondere die Frist zur Einreichung sowie die erforderlichen Angaben, Bestätigungen und Nachweise.

§ 7 2. Prüfung, Entscheidung, Auszahlung

¹Der Kanton prüft die Gesuche in einem raschen Verfahren.

²Er entscheidet über die Gesuche gleichzeitig. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, wie die Gesuche priorisiert werden, wenn der

Gesamtbetrag gemäss § 2 Abs. 1 für die berechtigten Unternehmen nicht ausreicht.

³ Er gewährt die Darlehen in Form einer Verfügung.

⁴ Gegen die Verfügungen kann Einsprache erhoben werden. Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Bestimmungen zur Prüfung, zum Entscheid und zur Auszahlung in einer Verordnung, insbesondere die Zuständigkeiten.

§ 8 3. Verrechnung, Rückzahlung

¹ Erhält ein Unternehmen nicht rückzahlbare Beiträge gemäss der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung², werden diese mit den Darlehen gemäss dieser Notverordnung verrechnet.

² Unternehmen, denen keine nicht rückzahlbaren Beiträge gewährt werden, sind nach Ablauf der Laufzeit gemäss § 3 Abs. 2 zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens verpflichtet.

³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Frist zur Rückzahlung des Darlehens nach Ablauf der Laufzeit.

§ 9 Inkrafttreten, Befristung

¹ Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft; sie wird am 23. Dezember 2020 zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

² Die Notverordnung gilt bis am 30. April 2021.

³ Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

Stans, 22. Dezember 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021,

² NG 811.21

³ NG 811.2